

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 19.12.2012 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2011, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012:

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 wird der Betrag „EUR 810,20“ durch den Betrag „EUR 815,60“ ersetzt.

2. Im § 27 wird der Betrag „EUR 527,80“ durch den Betrag „EUR 531,40“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Selbstständige ärztliche und/oder zahnärztliche Tätigkeiten, die nicht von Abs. 1 umfasst sind, können auch während des Bezuges der Altersversorgung ausgeübt werden.“

4. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern die aus Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünfte das 18fache der in §§ 26 und 27 definierten Grund- und Ergänzungsleistung nicht überschreiten, wird der zu gewährende Leistungsanspruch auf Altersversorgung nicht gekürzt. Überschreiten die aus Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünfte das 18fache der in §§ 26 und 27 definierten Grund- und Ergänzungsleistung, erfolgt eine Kürzung der zu gewährenden Altersversorgung im Ausmaß von 50%; erst bei einem Überschreiten der aus Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünfte ab dem 36fachen erfolgt eine Ruhendstellung der Altersversorgung. Wurde die Altersversorgung bereits während der Überschreitung bezogen, wird diese im jeweiligen Zweitfolgejahr gekürzt ausbezahlt; entsprechendes gilt für die Ruhendstellung der Altersversorgung bei Überschreitung der in Satz 2 festgelegten Überschreitungsgrenze. Die in diesem Absatz geregelte Zuverdienstgrenze kommt bei Beginn des Leistungsbezuges vor Erreichen des 65. Lebensjahres zur Anwendung.“

5. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Die jährliche Zuverdienstgrenze für Tätigkeiten im Sinne des aus Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünften für Leistungsbezieher, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt das 36fache der in §§ 26 und 27 definierten Grund- und Ergänzungsleistung. Überschreiten die aus Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünfte das 36fache der in §§ 26 und 27 definierten Grund- und Ergänzungsleistung, erfolgt eine Kürzung der zu gewährenden Altersversorgung im Ausmaß von 25%; erst bei einem Überschreiten der aus Abs. 3 resultierenden Jahreseinkünfte ab dem 54fachen erfolgt eine Kürzung der zu gewährenden Altersversorgung im Ausmaß von 50%. § 31 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 65 Abs. 18 lautet:

(18) § 31 Abs. 3, 4 und 5 i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.12.2012 tritt mit 01.01.2013 in Kraft. § 31 Abs. 4 und 5 gelten für Altersversorgungen aus dem Grund- und Ergänzungsfonds, die erstmals nach dem 31.12.2012 gewährt werden.“